



# Anträge an die Jugendversammlung

## Anträge an die Jugendversammlung

Arbeitskreis Spielbetrieb, Januar 2018

Der Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) stellt folgende Anträge an die Jugendversammlung der Deutschen Schachjugend:

### 1) Festlegung des Turnierverantwortlichen

#### **JSpO 1.5 (geltende Fassung, Streichung hervorgehoben)**

Der Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) unter Leitung des Nationalen Spielleiters ist zuständig für die Austragung aller von der DSJ ausgeschriebenen Turniere. Die Vorbereitung und Turnierleitung obliegt einer vom Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) bestimmten, fachlich geeigneten Person ("Turnierverantwortlicher"); aus Gründen der Zweckmäßigkeit können die Vorbereitung der Turniere und die Turnierleitung vor Ort auf mehrere Personen verteilt werden. Grundsätzlich wird vom AKS eines seiner Mitglieder bestimmt, das die Vorbereitung eines oder mehrerer Turniere koordiniert.

#### **JSpO 1.5 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

Der Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) unter Leitung des Nationalen Spielleiters ist zuständig für die Austragung aller von der DSJ ausgeschriebenen Turniere. Die Vorbereitung und Turnierleitung obliegt einer vom Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) bestimmten, fachlich geeigneten Person ("Turnierverantwortlicher"); aus Gründen der Zweckmäßigkeit können die Vorbereitung der Turniere und die Turnierleitung vor Ort auf mehrere Personen verteilt werden. Wird vom AKS kein Turnierverantwortlicher bestimmt, so ist dies der Nationale Spielleiter oder ein vom Nationalen Spielleiter benannter Schiedsrichter.

#### Begründung

Die JSpO unterscheidet zwischen dem Turnierverantwortlichen und Schiedsrichtern. Dem Turnierverantwortlichen obliegt im Vorfeld der Meisterschaft die Organisation. Er verfügt über weitergehende Kompetenzen, die zur Organisation der Meisterschaft notwendig sind, und kann so bspw. genehmigen, dass mehrere Mannschaften von nur einem Betreuer betreut werden.

Die geltende Fassung von JSpO 1.5 spiegelt die Aufgabenverteilung wider, wie sie bis vor einigen Jahren insbesondere bei den DVM üblich war: Es gab für jede Altersklasse einen eigenen DVM-Referenten, der sich um die Organisation der Meisterschaft kümmerte und dann auch jeweils vor Ort war und die ihm eingeräumten besonderen Kompetenzen wahrnehmen konnte. Durch die große technische Unterstützung über das DSJ-Meisterschaftsportal hat sich die Turnierorganisation aber gewandelt und wird so heute in weiten Teilen im Vorfeld der Meisterschaft vom Nationalen Spielleiter vorgenommen. Da dieser nicht selbst bei jeder Meisterschaft anwesend sein kann, sollen die dem Turnierverantwortlichen vorbehaltenen Rechte einem Schiedsrichter vor Ort übertragen werden können.

Da auch weiterhin die Möglichkeit bestehen soll, einzelne Meisterschaften komplett in die Verantwortung einer anderen Person zu legen, wird nur der Satz ergänzt, der angewendet wird, falls kein Turnierverantwortlicher vom AKS bestimmt wurde.

## 2) Ausrichterfreiplätze zur DEM

### **JSpO 6.5 (geltende Fassung, Streichung hervorgehoben)**

Der Ausrichter erhält in jeder ausgerichteten Altersklasse einen Freiplatz.

In den Altersklassen U14, U12, U12w, U10 und U10w erhalten alle Kaderspieler in ihrer jeweiligen Altersklasse einen Freiplatz.

Es können jeweils bis zu zehn weitere Freiplätze vergeben werden. Der AKS kann das Freiplatzkontingent bei außergewöhnlichen Umständen um jeweils bis zu vier weitere Freiplätze erhöhen.

### **JSpO 6.5 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

In den Altersklassen U14, U12, U12w, U10 und U10w erhalten alle Kaderspieler in ihrer jeweiligen Altersklasse einen Freiplatz.

Es können jeweils bis zu elf weitere Freiplätze vergeben werden. Der AKS kann das Freiplatzkontingent bei außergewöhnlichen Umständen um jeweils bis zu vier weitere Freiplätze erhöhen.

#### Begründung

Die geltende Fassung stammt noch aus einer Zeit, da die DEM dezentral und mit einer Vielzahl an Ausrichtern stattfand. Wird die DEM heute jedoch zentral von einem einzigen Veranstalter ausgerichtet – wie dies 2014 in Magdeburg der Fall war –, erhält dieser in jeder einzelnen Altersklasse einen Freiplatz. Dies scheint unverhältnismäßig und sollte daher leistungsabhängig entschieden werden. Die Vergabe von Plätzen ist auch weiterhin möglich, dann jedoch in Abwägung der Umstände durch das normale Vergabegremium um den Bundesnachwuchstrainer, Beauftragten für Leistungssport und Nationalen Spiel-leiter. Dieses Gremium hat sich selbst öffentliche Richtlinien zur Vergabe gegeben, in welchen auch die besondere Stellung des Ausrichters aufgeführt wird.

Bei solchen DEM, die die DSJ selbst ausgerichtet hat, ist dieser Ausrichterplatz in der Vergangenheit stets dem normalen Freiplatzkontingent zugutegekommen, die Erhöhung auf bis zu elf weitere Freiplätze passt die Regelung also der üblichen Handhabung an. Die Erhöhung macht auch insofern Sinn, da die betreffenden Altersklassen U14w, U16, U16w, U18 und U18w 19 Qualifikationsplätze vorsehen (17 Landesverbände und je einen für die beiden größten). Das Vergabegremium wird also in der Regel eine ungerade Anzahl von Freiplätzen vergeben wollen, um eine gerade Teilnehmerzahl zu erwirken.

### 3) Ausweitung der Euregio-Spielberechtigung auf alle Meisterschaften

Die Spielberechtigung für Jugendliche des sogenannten „Euregio“-Gebiets entlang der Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland ist bereits seit mehreren Jahren für die DVM in JSpO 8.2 geregelt. Nachdem sich die Jugendversammlung im vergangenen Jahr grundsätzlich positiv gegenüber einer Ausweitung auf alle Meisterschaften positioniert hat, beantragt der AKS nun diese Änderung. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit sind die hierfür notwendigen Ordnungsänderungen im Antrag (a) zusammengefasst; die sich daraus ergebenden Korrekturen von Referenzen sind im Antrag (b) zusammengefasst. Antrag (a) führt die notwendigen Ordnungsänderungen nicht in ihrer Textreihenfolge auf, sondern in der Form „Streiche den DVM-Teil und füge ihn im allgemeinen Teil ein“. Eine Fassung, wie die Jugendspielordnung nach Annahme der Anträge 3 und 4 aussähe, findet sich unter <http://schachjugend.org/jv18>. Die Anträge (a) und (b) werden gemeinsam zur Abstimmung gestellt.

#### (a) Ausweitung der Euregio-Spielberechtigung

##### **JSpO 8.2 [Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen zu den DVM“] (geltende Fassung, zu streichen)**

Teilnahmeberechtigt im Sinne von 1.4 Satz 2 Nr. 3 sind zusätzlich Jugendliche, die erstens seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in einem Gebiet entlang der Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland haben, das auf Verwaltungsebene III der Nomenklatur statistischer Gebietseinheiten abgegrenzt ist, und zweitens in keinem ausländischen Schachverein Mitglied sind. Die Voraussetzungen sind dem Nationalen Spielleiter nachzuweisen. 8.1 Satz 2 findet keine Anwendung.

##### **AB zu JSpO 8.2 (geltende Fassung, zu streichen)**

Zum Nachweis, dass keine Mitgliedschaft in einem ausländischen Verein besteht, unterzeichnen der Verein, der Jugendliche und ggf. seine gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Erklärung.

*Die Verwaltungsebene III entspricht den deutschen Landkreisen. Die Gebiete sind jene, die förderfähig im Europa-Programm Interreg III A (z.B. bekannt als "Euregio") sind. Die Gebiete sind aufgeführt in Anhang I der Mitteilung der EU-Kommission 2004/C 226/02, wobei jeweils zu prüfen ist, ob eine gemeinsame Grenze mit der Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Mitteilung ist auf der DSJ-Internetseite verfügbar.*

##### **Die alten Nummern 8.3 bis 8.5 verringern sich um 1.**

##### **JSpO 1.4 (geltende Fassung)**

An diesen Veranstaltungen können nur Jugendliche teilnehmen, die durch ihre Mitgliedsorganisation dem Deutschen Schachbund (DSB) gemeldet sind. Sie müssen

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
2. seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
3. teilnahmeberechtigt sein aufgrund einer anderen Bestimmung dieser Ordnung.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind dem Nationalen Spielleiter die Voraussetzungen nur auf seine Anforderung nachzuweisen.

##### **JSpO 1.4 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

An diesen Veranstaltungen können nur Jugendliche teilnehmen, die durch ihre Mitgliedsorganisation dem Deutschen Schachbund (DSB) gemeldet sind. Sie müssen

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
2. seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
3. erstens seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in einem Gebiet entlang der Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland haben, das auf Verwaltungsebene III der Nomenklatur statistischer Gebietseinheiten abgegrenzt ist, und zweitens in keinem ausländischen Schachverein Mitglied sein, oder
4. teilnahmeberechtigt sein aufgrund einer anderen Bestimmung dieser Ordnung.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind in den Fällen der Nr. 3 die Voraussetzungen dem Nationalen Spielleiter immer, in den anderen Fällen nur auf seine Anforderung nachzuweisen.

#### **AB zu JSpO 1.4 (geltende Fassung)**

Zum Nachweis des Lebensmittelpunkts dienen Melde-, Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung oder andere amtliche Bescheinigungen.

Wenn Nachweis über die Voraussetzungen der Spielberechtigung zu führen ist, tritt sie erst mit ihrer Feststellung ein.

#### **AB zu JSpO 1.4 (neue Fassung, Änderung unterstrichen)**

Zum Nachweis des Lebensmittelpunkts dienen Melde-, Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung oder andere amtliche Bescheinigungen. Zum Nachweis, dass keine Mitgliedschaft in einem ausländischen Verein besteht, unterzeichnen der Verein, der Jugendliche und ggf. seine gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Erklärung.

Wenn Nachweis über die Voraussetzungen der Spielberechtigung zu führen ist, tritt sie erst mit ihrer Feststellung ein.

Die Verwaltungsebene III entspricht den deutschen Landkreisen. Die Gebiete sind jene, die förderfähig im Europa-Programm Interreg III A (z.B. bekannt als "Euregio") sind. Die Gebiete sind aufgeführt in Anhang I der Mitteilung der EU-Kommission 2004/C 226/02, wobei jeweils zu prüfen ist, ob eine gemeinsame Grenze mit der Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Mitteilung ist auf der DSJ-Internetseite verfügbar.

#### (b) Korrektur von Verweisen

##### **JSpO 10.2 [Abschnitt „DVM U20w“] (geltende Fassung, Streichung hervorgehoben)**

Abweichend zu 8.2 und 8.3 wird die DVM U20w als offenes Turnier ausgetragen. 8.5 findet keine Anwendung. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden, wobei mindestens 16 Plätze angeboten werden sollen. Jede Mannschaft besteht aus vier weiblichen Jugendlichen der Altersklasse U20.

##### **JSpO 10.2 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

Abweichend zu 8.2 wird die DVM U20w als offenes Turnier ausgetragen. 8.4 findet keine Anwendung. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden, wobei mindestens

16 Plätze angeboten werden sollen. Jede Mannschaft besteht aus vier weiblichen Jugendlichen der Altersklasse U20.

**JSpO 15.1 [Abschnitt „DVM U10“] (geltende Fassung)**

An der DVM U10 nehmen Vereinsmannschaften teil. Jede Mannschaft besteht aus vier Jugendlichen der Altersklasse U10. Teilnahmeberechtigt im Sinne von 1.4 Satz 2 Nr. 3 sind alle Jugendlichen, die in der laufenden Saison für diesen Verein spielberechtigt sind.

**JSpO 15.1 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

An der DVM U10 nehmen Vereinsmannschaften teil. Jede Mannschaft besteht aus vier Jugendlichen der Altersklasse U10. Teilnahmeberechtigt im Sinne von 1.4 Satz 2 Nr. 4 sind alle Jugendlichen, die in der laufenden Saison für diesen Verein spielberechtigt sind.

**JSpO 15.4 [Abschnitt „DVM U10“] (geltende Fassung, Streichung hervorgehoben)**

Abweichend zu 8.2 und 8.3 wird die DVM U10 als offenes Turnier ausgetragen. 8.5 findet keine Anwendung. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden, wobei mindestens 25 Plätze angeboten werden sollen. Jeder Landesverband bekommt mindestens einen Platz, dazu gibt es Freiplätze.

**JSpO 15.4 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

Abweichend zu 8.2 wird die DVM U10 als offenes Turnier ausgetragen. 8.4 findet keine Anwendung. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden, wobei mindestens 25 Plätze angeboten werden sollen. Jeder Landesverband bekommt mindestens einen Platz, dazu gibt es Freiplätze.

### Begründung

Die starre Wirkung von Grenzen stammt noch aus einer Zeit, als Zölle und Passkontrollen bei ihrem Übertritt fällig waren. Heute weist gerade ein Schild auf den Grenzübertritt hin, häufig ist die Währung die gleiche – die ehemals strukturschwachen Randgebiete der Nachbarländer wachsen zusammen. So gibt es auch immer mehr Fälle, wo die Ländergrenzen im Alltag so sehr verschwinden, dass das Leben gleichermaßen dies- und jenseits des Grenzpfahls stattfindet: Schule hier, Wohnung dort – und der Schachverein eben im DSB. Haben diese Spieler einen so deutlich geringeren Bezug zum deutschen Schachwesen, dass sie anders zu behandeln sind als jene Spieler mit ausländischer Staatsbürgerschaft, deren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik liegt?

Bei der Jugendversammlung 2017 wurden die Voraussetzungen für die Spielberechtigung bei Deutschen Meisterschaften intensiv diskutiert. Bereits jetzt haben einige Landesverbände die Regelung, wie sie auf DSJ-Ebene bislang nur für die DVM gilt, für all ihre Meisterschaften übernommen. So ist es dort möglich, an einer Landesmeisterschaft teilzunehmen, obwohl man nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und seinen Lebensmittelpunkt auch nicht in Deutschland hat, wohl aber in einer an Deutschland angrenzenden Region. Gerade für diese Jugendlichen wird die bestehende Regelung aber zum Nachteil. Sie sind derzeit nur für die DVM spielberechtigt, für die DLM und DEM jedoch nicht. Aufgrund der Einschränkung, dass diese Jugendlichen nicht zugleich Mitglied in einem ausländischen Verein sein dürfen, wird ihnen de facto die Teilnahme an einer Einzel- oder Ländermeisterschaft verwehrt. Einziger Ausweg? Doch dem deutschen Schachverein, dem sie bereits verbunden sind, den Rücken kehren, damit man eben auch mal bei nationalen Einzelmeisterschaften teilnehmen kann. Aus Sicht des AKS spricht nichts dagegen, ihnen stattdessen auch die Teilnahmemöglichkeit an DEM und DLM zu gewähren.

Der vorliegende Vorschlag sichert den Bezug zum deutschen Schach auf zwei Arten:

#### 1. Regionaler Bezug

Nur Spieler mit Wohnsitz in den die deutsche Grenze berührenden ausländischen Landkreisen können in den Genuss der Regelung kommen. Dies sind die als Euregio bekannten Fördergebiete der EU, die Formulierung ist der entsprechenden Rechtsgrundlage entlehnt und hat sich bereits für die DVM als sinnvoll erwiesen.

#### 2. Ausschließliche Mitgliedschaft im DSB

Nur Spieler, die nicht Mitglied in einem Schachverein ihres Landes (oder auch eines anderen, wie es in den Dreiländerecken vorstellbar ist) sind, sollen zugelassen sein. Damit besteht für die Spieler nur eine subsidiäre Möglichkeit, am regelmäßigen Spielbetrieb in Deutschland teilzunehmen. Ein Doppelspiel ist nicht möglich – der Spieler muss sich entscheiden.

In dieser Hinsicht sind die Spieler der Euregio-Region schlechter gestellt als Spieler mit deutscher Staatsbürgerschaft und solchen, die seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Diese dürften auch am ausländischen Spielbetrieb teilnehmen, ohne ihre Spielberechtigung für die Deutschen Meisterschaften zu verlieren.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen werden die Teile zur Euregio-Spielberechtigung einzig vom DVM-spezifischen Teil der Jugendspielordnung in den allgemeinen verschoben. Der ursprünglich in JSpO 8.2 geführte Satz „8.1 Satz 2 findet keine Anwendung.“ wird dagegen gestrichen. Er sollte ursprünglich erzwingen, dass Jugendliche vor einer DVM-Teilnahme mindestens anderthalb Jahre Mitglied in diesem Verein waren. Dies erscheint erstens unverhältnismäßig streng im Vergleich zur sehr viel liberaleren Regelung für alle Spieler, die diesseits der Landesgrenze wohnen. Andererseits macht die Einschränkung, da die Euregio-Spielberechtigung für alle Meisterschaften erteilt wird, einzig für die DVM wenig Sinn.

## Verlauf

1. Auf der Jugendversammlung 2004 wurden die Deutschen Meisterschaften für Jugendliche ohne deutsche Staatsbürgerschaft geöffnet, sofern diese seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.
2. Der Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) hat zur Jugendversammlung 2009 einen Antrag gestellt, alle Deutschen Meisterschaften für ausländische Jugendliche aus grenznahen Regionen zu öffnen. De facto entspricht der nun vorliegende Antrag inhaltlich dem aus 2009.

Die Jugendversammlung hat den Antrag diskutiert und in ihrem Meinungsbild ihre grundsätzlich positive Einstellung unterstrichen. In 2009 bestanden allerdings mehrheitlich Vorbehalte gegen eine Öffnung aller Meisterschaften.

3. Auf der Jugendversammlung 2010 wurde die seitdem geltende Öffnung für die DVM beschlossen.
4. Auf der Jugendversammlung 2017 wurde erneut ein Meinungsbild der Länder eingeholt, die sich nun mehrheitlich für die Ausweitung der bestehenden Öffnung auf alle Deutschen Meisterschaften aussprachen.
5. Im vorliegenden Antrag stellt der AKS diese Öffnung nun zur Abstimmung.

#### 4) Einzelfallprüfung zur Spielberechtigung

##### **JSpO 1.5 (neu einzufügen)**

Teilnahmeberechtigt im Sinne von 1.4 Satz 2 Nr. 4 sind auf begründeten Antrag zusätzlich Jugendliche, die

1. ihren bisherigen Lebensmittelpunkt aufgegeben und nun in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
2. in der Vergangenheit bereits teilnahmeberechtigt waren nach 1.4 Satz 2 Nr. 2 und an Turnieren nach 1.3 teilgenommen haben.

**Die alten Nummern 1.5 bis 1.7 erhöhen sich um 1.**

##### **AB zu 1.5 (neu einzufügen)**

Dem Antrag ist zu entsprechen, falls der Jugendliche einen starken Bezug zum deutschen Schach hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Einschätzung des Landesverbands, sofern sie vorliegt.

##### Begründung

In der jüngsten Vergangenheit ist es zu zwei Härtefällen gekommen, bei denen Jugendliche aufgrund den strengen Anforderungen der JSpO 1.4 nicht zu Deutschen Meisterschaften zugelassen werden durften, obwohl sie einen starken Bezug zum deutschen Schach aufwiesen. In dem einen Fall wurde die Jahresfrist nach 1.4 Satz 2 Nr. 2 um einen einzigen Tag unterschritten, der Jugendliche hatte aber gleichwohl in der Zwischenzeit aktiv am Vereinsleben teilgenommen und hätte sich mglw. sogar die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft erspielt. Im dem anderen Fall musste ein Jugendlicher ohne deutsche Staatsbürgerschaft, der seit vielen Jahren in Deutschland lebt und an mehreren DEM teilgenommen hat, bei der Entscheidung um ein Auslandssemester abwägen, ob er seine Spielberechtigung nach 1.4 Satz 2 Nr. 2 aufgibt.

Beide Fälle eint, dass eine Einzelfallprüfung der Frage, ob die Spielberechtigung aufgrund der Verbundenheit zum deutschen Schach erteilt werden kann, auf breite Zustimmung getroffen wäre. Unsere Spielordnung sieht eine solche derzeit allerdings nicht vor. Auf der Jugendversammlung 2017 wurde daher ein Meinungsbild der Länder eingeholt, ob eine solche Einzelfallprüfung zukünftig erlaubt werden soll, was mehrheitlich bejaht wurde.

Der Arbeitskreis Spielbetrieb hält grundsätzlich weiter an der in 1.4 geforderten Jahresfrist fest. Die Antragsteller haben daher zu begründen, wodurch der starke Bezug zum deutschen Schach auch bei einer geringeren Zeitspanne gegeben ist. Aufgrund der neuen Regel wird dieser zumindest eher vermutet für Jugendliche, die aufgrund von Einwanderung keine Bindung zum Schach am Ort ihres bisherigen Lebensmittelpunkts haben, sowie für solche, die bereits in der Vergangenheit ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hatten und an Deutschen Meisterschaften („Turniere nach 1.3“) teilgenommen haben.

Die Entscheidung über den Antrag trifft der DSJ-Vorstand. Sie erfolgt im Zuge der Prüfung der Spielberechtigung, welche vier bis sechs Wochen vor der Meisterschaft vorgenommen wird. Es soll die Meinung des Landesverbands eingeholt werden, da dieser von der Entscheidung mittelbar betroffen ist und die Verbundenheit zum deutschen Schach bestätigen kann. Die Entscheidung kann auf dem normalen Protestwege vom DSJ-Schiedsgericht geprüft werden.

Falls Antrag 3 zur Ausweitung der Euregio-Regelung nicht angenommen wird, ist der Verweis in Satz 1 entsprechend zu „... im Sinne von 1.4 Satz 2 Nr. 3...“ abzuändern. Eine Fassung, wie die Jugendspielordnung nach Annahme der Anträge 3 und 4 aussähe, findet sich unter <http://schachjugend.org/jv18>.



## 5) DVM U10: Meisterschaft mit Qualifikationsplätzen

Der Arbeitskreis Spielbetrieb strebt die Entwicklung der DVM U10 hin zu einer Meisterschaft mit 40 Qualifikationsplätzen an. Es werden zwei Varianten vorgeschlagen, wie diese verteilt werden könnten: Antrag (a) behandelt die Vergabe der Plätze über Regionalgruppen, Antrag (b) die Vergabe direkt über die Landesverbände. Es handelt sich um konkurrierende Anträge. Die Referenzen zu 1.4, 8.2 und 8.4 beziehen sich auf die Nummerierung nach Genehmigung von Antrag 3 (b) und sind andernfalls entsprechend zu ersetzen.

### (a) Qualifikation über Regionalgruppen

#### **JSpO 15.1 (geltende Fassung, Streichung hervorgehoben)**

An der DVM U10 nehmen Vereinsmannschaften teil. Jede Mannschaft besteht aus vier Jugendlichen der Altersklasse U10. Teilnahmeberechtigt im Sinne von 1.4 Satz 2 Nr. 4 sind alle Jugendlichen, die in der laufenden Saison für diesen Verein spielberechtigt sind.

#### **JSpO 15.1 (geltende Fassung, Änderung hervorgehoben)**

An der DVM U10 nehmen 40 Vereinsmannschaften teil. Jede Mannschaft besteht aus vier Jugendlichen der Altersklasse U10.

#### **JSpO 15.4 (geltende Fassung, zu streichen)**

Abweichend zu 8.2 wird die DVM U10 als offenes Turnier ausgetragen. 8.4 findet keine Anwendung. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden, wobei mindestens 25 Plätze angeboten werden sollen. Jeder Landesverband bekommt mindestens einen Platz, dazu gibt es Freiplätze.

#### **AB zu 15.4 (geltende Fassung, zu streichen)**

Ziel ist es, dass alle interessierten Vereine mit einer Mannschaft teilnehmen können. Wenn die Kapazitäten ausreichen, sind mehrere Mannschaften eines Vereins zulässig. Sind die Kapazitäten beschränkt, vergibt der Turnierverantwortliche Freiplätze. In diesem Falle melden die Länder dem Turnierverantwortlichen bis zum 01.11. einen Verein ihres Landes, der auf jeden Fall startberechtigt ist.

### (b) Qualifikation über Landesverbände

#### **JSpO 15.4 (geltende Fassung)**

Abweichend zu 8.2 wird die DVM U10 als offenes Turnier ausgetragen. 8.4 findet keine Anwendung. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden, wobei mindestens 25 Plätze angeboten werden sollen. Jeder Landesverband bekommt mindestens einen Platz, dazu gibt es Freiplätze.

#### **JSpO 15.4 (neue Fassung)**

Abweichend zu 8.2 ergibt sich das Teilnehmerfeld wie folgt: Der Ausrichter erhält einen Freiplatz. Die übrigen Teilnehmerplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualität (Erfolge der vergangenen drei Jahre) und Quantität auf die Landesverbände verteilt. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

#### **AB zu 15.4 (geltende Fassung)**

Ziel ist es, dass alle interessierten Vereine mit einer Mannschaft teilnehmen können. Wenn die Kapazitäten ausreichen, sind mehrere Mannschaften eines Vereins zulässig. Sind die Kapazitäten beschränkt, vergibt der Turnierverantwortliche Freiplätze.

In diesem Falle melden die Länder dem Turnierverantwortlichen bis zum 01.11. einen Verein ihres Landes, der auf jeden Fall startberechtigt ist.

### **AB zu 15.4 (neue Fassung)**

AB zu 8.2 gilt entsprechend für die Landesverbände.

Die Änderung soll 2019 zur erstmaligen Anwendung kommen.

#### Begründung

Die Offene DVM U10 erfreut sich seit Jahren steigender Beliebtheit. Im vergangenen Jahr nahmen nach Aufhebung der Teilnehmergrenze 80 Mannschaften aus 59 Vereinen teil. Die Meisterschaft wird damit Opfer ihres eigenen Erfolgs: In dieser Größe ist ein siebenrundiges Turnier wenig aussagekräftig, daneben ist die Turniergröße nur noch schwer händelbar, aufgrund der Größe werden Alternativen zum langjährigen Ausrichter in Magdeburg rar. Selbst wenn man nur auf eine Mannschaft je Verein abstellt, ist 2018 mit einer Turniergröße von 70 Teams zu rechnen.

Der Arbeitskreis Spielbetrieb hat die Vereine von 2017 in einer Umfrage befragt und zukünftige Modelle ausgelotet. Die Ergebnisse der Umfrage sind öffentlich und auf <http://schachjugend.org/jv18> verlinkt. Darin finden sich auch weitere diskutierte Zukunftsmodelle.

Der AKS kam darin überein, dass ein solches Event, wie es derzeit alljährlich in Magdeburg geboten wird, für die Teilnehmenden einmalig ist und erhalten werden sollte. Dennoch erfordern die oben genannten Probleme ein Umdenken hin zu einer Meisterschaft mit Qualifikation, so wie es in den höheren Altersklassen auch der Fall ist. Diese soll mit 40 Teams noch immer einen deutlich größeren Charakter tragen als die Meisterschaften ab U12, die mit 20 Mannschaften ausgespielt werden. Für den Fall, dass der Ausrichter über genügend Kapazität verfügt, soll daneben weiterhin ein offenes U10-Mannschaftsturnier angeboten. Für Magdeburg wären also auch weiterhin 60 oder gar mehr Teams denkbar; für andere Vereine und Verbände könnte das auf 40 Mannschaften begrenzte Turnier aber nun wieder attraktiver zur Ausrichtung werden.

Für das Verteilen der 40 Qualifikationsplätze kommen zwei Modelle in Frage: (a) wie in den übrigen Altersklassen über die Regionalgruppen, oder (b) direkt an die Landesverbände. Der AKS sah Vor- und Nachteile für beide Modelle und gibt daher der Jugendversammlung die Gelegenheit, über diese Ausgestaltung abzustimmen.

Aufgrund der bereits vorgenommenen DVM-Ausrichtervergabe für 2018 und damit die Länder bzw. Regionalgruppen Gelegenheit erhalten, ihre Qualifikationsturniere entsprechend zu planen, soll die Änderung erst ab 2019 zur Anwendung kommen.

#### Vergleich der beiden Varianten

<b>Aspekt</b>	<b>(a) Regionalgruppen</b>	<b>(b) Landesverbände</b>
Qualifikationszyklus	- langwieriger, Beginn ggf. im Frühjahr	+ kurz, für junge Spieler gut
Einbettung in bestehenden Spielbetrieb	- neues Turnier notwendig	+ U10-MM auf LV-Ebene oft vorhanden - aktueller Turniertermin ggf. nicht sinnvoll
Spielberechtigung	= Mitgliedschaft Vorsaison	= Mitgliedschaft aktuelle Saison
Qualifikationschance aller Spitzenteams	+ Ausgleich über Regionalgruppen	- Plätze je LV grundsätzlich begrenzt

Übergangsbestimmung 2019-2021*	+ nicht notwendig, da alle Regionalgruppen in den Vorjahren vertreten	- Übergangsbestimmung notwendig
Sonstiges	+ zusätzliche Turniere decken bisherige Nachfrage nach U10-MM ab	

*\* Die Berechnung der Qualifikationsplätze je Regionalgruppe bzw. Landesverband stellt auf die Ergebnisse der zurückliegenden drei Jahre ab. Während in den zurückliegenden zwei Jahren aus jeder Regionalgruppe mindestens ein Team teilgenommen hat, ist dies nicht für alle Landesverbände der Fall, sodass für Antrag (b) eine Übergangsbestimmung zur Kontingentberechnung notwendig wäre.*

## 6) Überschreiten von Melde- und Zahlungsfristen

Die Anträge (a) und (b) werden gemeinsam zur Abstimmung gestellt.

### (a) Änderung der Jugendspielordnung

#### **JSpO 2.4 (geltende Fassung)**

Wird eine Meldefrist überschritten, wird schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt. Bleibt auch die Nachfrist ungenutzt, hat der Turnierverantwortliche in Abstimmung mit dem AKS das Recht, den Platz anderweitig zu vergeben.

#### **JSpO 2.4 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

Wird eine Melde- oder Zahlungsfrist überschritten, wird schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt. Bleibt auch die Nachfrist ungenutzt, hat der Turnierverantwortliche in Abstimmung mit dem AKS das Recht, den Spieler oder die Mannschaft von der Teilnahme auszuschließen und den Platz anderweitig zu vergeben.

### (b) Änderung der Finanzordnung

#### **§ 5.2 (geltende Fassung)**

Spieler und Mannschaften können von Veranstaltungen der DSJ ausgeschlossen werden, wenn die Fristen oder Stichtage für die Zahlung von Teilnehmerbeträgen nicht eingehalten wurden und vom Finanzreferenten erfolglos eine Nachfrist von 7 Tagen gesetzt wurde.

#### **§ 5.2 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

Personen und Organisationen können von Veranstaltungen der DSJ ausgeschlossen werden, wenn die Fristen oder Stichtage für die Zahlung von Teilnahmebeträgen nicht eingehalten wurden und der Finanzreferent oder ein von ihm beauftragter Vertreter erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Bestimmungen der Spielordnung zu Überschreitungen von Zahlungsfristen gehen dieser Regelung vor.

#### Begründung

Das Übertreten von Zahlungsfristen ist bislang abschließend in der Finanzordnung geregelt. Dies sorgt dafür, dass etwa bei ausstehenden Reuegeldzahlungen zur DVM Sanktionen nur vom Finanzreferenten ausgesprochen werden können, wenngleich dies im Verantwortungsbereich des Turnierverantwortlichen bzw. AKS liegt. Durch die Änderung soll deutlicher gefasst werden, dass auch Regelungen der Spielordnung zum Ausschluss aufgrund von ausstehenden Teilnahmebeträgen führen können.

Die bislang starre Frist von sieben Tagen aus der Finanzordnung soll der „angemessenen Frist“ aus JSpO 2.4 angeglichen werden.

## Antrag an die Jugendversammlung

Arbeitskreis Schulschach, Januar 2018

Der Arbeitskreis Schulschach stellt folgenden Antrag an die Jugendversammlung der Deutschen Schachjugend:

### 1) Schulschachmeisterschaften

Rundenzahl und Bedenkzeit in der WK G

#### **JSpO 16.6 (geltende Fassung, Streichung hervorgehoben)**

Die Teilnehmer spielen in jeder Wettkampfklasse ein Turnier nach Schweizer System mit sieben Runden, in der WK IV und WK HR im Regelfall neun Runden, in der WK G mit 11 Runden.

#### **JSpO 16.7 (geltende Fassung, Streichung hervorgehoben)**

Die Spielzeit beträgt je Spieler eine Stunde für die gesamte Partie, in der WK IV und WK HR 30 Minuten pro Spieler, in der WK G 20 Minuten pro Spieler.

#### **JSpO 16.6 (neue Fassung, Änderung hervorgehoben)**

Die Teilnehmer spielen in jeder Wettkampfklasse ein Turnier nach Schweizer System mit sieben Runden, in der WK IV, WK HR und in der WK G im Regelfall neun Runden.

#### **JSpO 16.7 (neue Fassung, Änderungen hervorgehoben)**

Die Spielzeit beträgt je Spieler eine Stunde für die gesamte Partie, in der WK IV, WK HR und in der WK G 30 Minuten pro Spieler.

### Begründung

Nach Meinung der großen Mehrheit der beteiligten Grundschulen und des langjährigen Ausrichters ist das Experiment gescheitert, die Rundenzahl zu erhöhen und dadurch zwangsweise die Bedenkzeit zu senken. Zwar ist es gut bei einer großen Teilnehmerzahl möglichst viele Runden zu spielen, doch da man bei der WK G nur 3 Spieltage (2,5, der letzte Tag ist der Abreisetag) zur Verfügung hat, ist es für die Grundschüler, viele davon auch aus den Klassen 1 und 2, eine zu starke Belastung. Kritisiert wurde auch, dass die Schachlehrer ihre Kinder anhalten, langsam zu ziehen, die Bedenkzeit zu nutzen, die Bedenkzeit aber von 30 Minuten auf 20 gesenkt wurde, um die höhere Rundenzahl zu schaffen. Der AK Schulschach schließt sich dieser Einschätzung der Fachleute vor Ort an und sieht nur die Lösung zur alten Regelung zurückzukommen, denn die Alternative wäre die Dauer der Grundschulmeisterschaft zu erweitern, was nicht gewollt ist.

## 1. Antrag der Schachjugend in Berlin zur Bundesjugendversammlung der DSJ



Die Schachjugend in Berlin stellt folgenden Antrag:

„Die Rundenzahl bei der Deutschen Jugendeinzelmeisterschaft (DEM) der Altersklassen u10 und u10w soll von 11 auf 9 Runden reduziert werden. Dies soll bereits für 2018 gelten.“

### Begründung:

Vor ein paar Jahren wurde die AK u10 getrennt, d.h. Jungen und Mädchen spielen in eigenen Turnieren. Dadurch wurde das Teilnehmerfeld für die DEM u10 und DEM u10w deutlich kleiner, sodass eine Rundenzahl von 11 nicht mehr notwendig ist um einen Sieger eindeutig zu bestimmen.

### Nachteile:

- die Kinder spielen 2 Partien weniger

### Vorteile:

- die Kinder spielen 2 Partien weniger
- die Zeitpläne aller Turniere der DEM wären einheitlich
- die Qualität der Partien steigt durch den Wegfall zweier Doppelrunden, da sowohl mehr Zeit zur Erholung als auch zur Analyse/Vorbereitung vorhanden ist

Die Jugendspielordnung möge also wie folgt geändert werden:

### **JSPO §6.2 alt:**

In den Altersklassen U18, U18w, U16, U16w, U14 und U14w wird jeweils ein Turnier mit neun Runden, in den Altersklassen U12, U12w, U10 und U10w jeweils ein Turnier mit elf Runden nach Schweizer System ausgetragen.

### **JSPO §6.2 neu:**

In den Altersklassen U18, U18w, U16, U16w, U14, U14w, U10 und U10w wird jeweils ein Turnier mit neun Runden, in den Altersklassen U12 und U12w jeweils ein Turnier mit elf Runden nach Schweizer System ausgetragen.

## **2. Antrag der Schachjugend in Berlin zur Bundesjugendversammlung der DSJ**



Die Schachjugend in Berlin stellt folgenden Antrag:

„Die Rundenzahl bei der Deutschen Jugendeinzelmeisterschaft (DEM) der Altersklassen u12 und u12w soll von 11 auf 9 Runden reduziert werden. Dies soll bereits für 2018 gelten.“

### **Begründung:**

Vor ein paar Jahren wurde die AK u12 getrennt, d.h. Jungen und Mädchen spielen in eigenen Turnieren. Dadurch wurde das Teilnehmerfeld für die DEM u12 und DEM u12w deutlich kleiner, sodass eine Rundenzahl von 11 nicht mehr notwendig ist um einen Sieger eindeutig zu bestimmen.

Nachteile:

- die Kinder spielen 2 Partien weniger

Vorteile:

- die Kinder spielen 2 Partien weniger
- die Zeitpläne aller Turniere der DEM wären einheitlich
- die Qualität der Partien steigt durch den Wegfall zweier Doppelrunden, da sowohl mehr Zeit zur Erholung als auch zur Analyse/Vorbereitung vorhanden ist

Die Jugendspielordnung möge also wie folgt geändert werden:

### **JSPO §6.2 alt:**

In den Altersklassen U18, U18w, U16, U16w, U14 und U14w wird jeweils ein Turnier mit neun Runden, in den Altersklassen U12, U12w, U10 und U10w jeweils ein Turnier mit elf Runden nach Schweizer System ausgetragen.

### **JSPO §6.2 neu:**

In den Altersklassen U18, U18w, U16, U16w, U14, U14w, U12 und U12w wird jeweils ein Turnier mit neun Runden, in den Altersklassen U10 und U10w jeweils ein Turnier mit elf Runden nach Schweizer System ausgetragen.

### 3. Antrag der Schachjugend in Berlin zur Bundesjugendversammlung der DSJ



Die Schachjugend in Berlin stellt folgenden Antrag:

„Die Bedenkzeit bei der Deutschen Jugendeinzelmeisterschaft (DEM) der Altersklassen u10 und u10w soll auf Fischer-Kurz (90 min/40 Züge + 30 min + 30 sek/Zug) - dieselbe Bedenkzeit wie in den höheren AK - erhöht werden. Dies soll bereits für 2018 gelten.“

#### Begründung:

Auch in den jüngeren Altersklassen wird inzwischen qualitativ hochwertiges Schach gespielt. Dem sollte mit einer Erhöhung der Bedenkzeit angemessen begegnet werden. Natürlich gibt es auch Spieler, die von einer Erhöhung der Bedenkzeit weniger profitieren werden. Allerdings gibt es v.a. in der Spitze Spieler, denen mehr Bedenkzeit zugutekommen wird. Und schließlich wollen wir in Deutschland bei einer Deutschen Meisterschaft die Spitze fördern.

Es ist also davon auszugehen, dass es folgende zwei Fälle geben wird: Entweder die Spieler nutzen das Mehr an Zeit - dann wird die Erhöhung für diese Spieler sinnvoll gewesen sein. Oder aber sie nutzen sie nicht - dann ist es für dieses Spieler egal, ob die Partie mit 1 oder 2 verbleibenden Stunden auf der Uhr beendet wird.

Der AK Spielbetrieb möge also die Ausführungsbestimmungen der Jugendspielordnung wie folgt ändern:

#### **JSPO §6.2 AB alt:**

Abweichend von Ziffer 2.5 beträgt die Spielzeit in den Altersklassen U12, U12w, U10 und U10w 75 Minuten für 40 Züge, danach zusätzliche 15 Minuten für die restlichen Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.

#### **JSPO §6.2 AB neu:**

Abweichend von Ziffer 2.5 beträgt die Spielzeit in den Altersklassen U12 und U12w 75 Minuten für 40 Züge, danach zusätzliche 15 Minuten für die restlichen Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.



#### 4. Antrag der Schachjugend in Berlin zur Bundesjugendversammlung der DSJ



Die Schachjugend in Berlin stellt folgenden Antrag:

„Die Bedenkzeit bei der Deutschen Jugendeinzelmeisterschaft (DEM) der Altersklassen u12 und u12w soll auf Fischer-Kurz (90 min/40 Züge + 30 min + 30 sek/Zug) - dieselbe Bedenkzeit wie in den höheren AK - erhöht werden. Dies soll bereits für 2018 gelten.“

Begründung:

Auch in den jüngeren Altersklassen wird inzwischen qualitativ hochwertiges Schach gespielt. Dem sollte mit einer Erhöhung der Bedenkzeit angemessen begegnet werden. Natürlich gibt es auch Spieler, die von einer Erhöhung der Bedenkzeit weniger profitieren werden. Allerdings gibt es v.a. in der Spitze Spieler, denen mehr Bedenkzeit zugutekommen wird. Und schließlich wollen wir in Deutschland bei einer Deutschen Meisterschaft die Spitze fördern.

Es ist also davon auszugehen, dass es folgende zwei Fälle geben wird: Entweder die Spieler nutzen das Mehr an Zeit - dann wird die Erhöhung für diese Spieler sinnvoll gewesen sein. Oder aber sie nutzen sie nicht - dann ist es für diese Spieler egal, ob die Partie mit 1 oder 2 verbleibenden Stunden auf der Uhr beendet wird.

Der AK Spielbetrieb möge also die Ausführungsbestimmungen der Jugendspielordnung wie folgt ändern:

##### **JSPO §6.2 AB alt:**

Abweichend von Ziffer 2.5 beträgt die Spielzeit in den Altersklassen U12, U12w, U10 und U10w 75 Minuten für 40 Züge, danach zusätzliche 15 Minuten für die restlichen Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.

##### **JSPO §6.2 AB neu:**

Abweichend von Ziffer 2.5 beträgt die Spielzeit in den Altersklassen U10 und U10w 75 Minuten für 40 Züge, danach zusätzliche 15 Minuten für die restlichen Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.